PLF • Planungsbüro Landschaft + Freiraum
Umweltplanung, Projektsteuerung
Dipl. Geogr. Ludger Elverich

Bebauungsplan Nr. 116
„Im Breden I"
Ortsteil Bramel
Gemeinde Schiffdorf
Landkreis Cuxhaven

Unterlage:

Artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung

14.02.2024

PLF • Wiesenstr. 1, 27570 Bremerhaven, Tel.: 0471/92 69-774, Fax: 0471/92 69-776
E-Mail: info@plf.de, Internet: www.plf.de

Inhaltsverzeichnis

1 Anlass - Aufgabenstellung 1

2 Kurzbeschreibung des B-Plan-Geltungsbereichs 1

3 Faunistische Potenzialanalyse 2

3.1 Brutvögel 4

3.2 Fledermäuse 4

3.3 Amphibien 5

4 Aspekte des Besonderen Artenschutzes 5

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Übersicht zu den potenziellen Vorkommen streng geschützter Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie und europäischer Vogelarten 2, 3

1 Anlass - Aufgabenstellung

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 116 „Im Breden I" im Ortsteil Bramel der Gemeinde Schiffdorf, Landkreis Cuxhaven, ist eine artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung vorzunehmen.
Zur Abschätzung der im Zuge der Realisierung der Bebauungsplanung zu erwartenden möglichen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände wurde diese vorliegende Potenzialabschätzung vorgenommen. Grundlage für die Abschätzung ist das Städtebauliche Vorkonzept für den B-Plan 116 I, Stand Juni 2023 und der Entwurf des B-Plans 116 I vom 15.02.2024.

Zur Berücksichtigung der Aspekte des Besonderen Artenschutzes (§ 44 BNatSchG) ist die Frage zu klären, ob durch das Vorhaben besonders oder streng geschützte Arten beeinträchtigt werden könnten. Relevant sind

- eine mögliche Verletzung oder Tötung streng geschützter Arten (§ 44 (1)),
- eine mögliche Störung streng geschützter Arten (§ 44 (2)) und / oder
- eine mögliche Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (3)) streng geschützter Arten durch das Vorhaben.

Zur Vorabschätzung möglicher Verbotstatbestände wurde die Fläche schon im Zuge des Verfahrens zur Änderung des Flächennutzungsplans (F-Plan) der Gemeinde Schiffdorf und für das Aufstellungsverfahren des B-Plans 116 I mehrfach begangen. Die vorliegende Ausarbeitung wurde anhand der Feststellungen im Rahmen der Begehungen erstellt. Die Potenzialstudie trifft abschließend eine Abschätzung der im Aufstellungsverfahren des B-Plan Nr. 116 „Im Breden I" zu berücksichtigenden artenschutzrechtlichen Belange.

2 Kurzbeschreibung des B-Plan-Geltungsbereichs

Das geplante Wohngebiet ist auf etwa 2, insgesamt 90 m breiten und etwa 190 m langen, als Maisacker genutzten Flurstücken vorgesehen. Diese sind Bestandteil einer großflächigen monotonen Maisacker- / Intensivgrünlandfeldflur, die den B-Plan-Geltungsbereich an der Nord-, Ost-, Süd- und Westseite einrahmt. An der Nordseite grenzt außerdem ein Wohngrundstück mit Hausgarten an.

An der Ostseite des Wohngebiets verläuft ein schmaler Seitenstreifen mit einer Baumreihe aus jungen bis mittelalten Spitz-Ahornen, von denen 6 im B-Plan-Geltungsbereich liegen. Des Weiteren befindet sich eine junge Stiel-Eiche in der Baumreihe. Die älteren Laubbäume der Feldhecke weisen potenzielle Eignung als Habitatbäume für Brutvögel oder Fledermäuse oder als Leitstrukturen für Fledermäuse auf.

Diese Baumreihe setzt sich außerhalb des Geltungsbereichs nach Süden fort. An der Ostseite des Seitenstreifens befindet sich ein 3 m breiter Wirtschaftsweg, dessen nördlicher, im B-Plan-Geltungsbereich gelegener Teil, als Zufahrt zum Wohngebiet auszubauen ist. Südlich der Zufahrt in den Geltungsbereich bleibt der Weg mit Seitenstreifen in seiner derzeitigen Form erhalten.

Die Spitz-Ahorne werden regelmäßig hinsichtlich der Einhaltung der Verkehrssicherheit und des Lichtraumprofils aufgeastet und gepflegt. Sie weisen zahlreiche verheilte Astungswunden auf. Höhlungen oder andere für Brutvögel oder Fledermäuse attraktive Strukturen (z.B. Rindenrisse, Spalten) weisen die Gehölze nicht auf. Daher werden die Bäume „nur" als potenzielle Teil-Habitatbäume für Gehölzbrüter angesehen.

3 Faunistische Potenzialanalyse

Der überwiegend sehr strukturarme und an einen Siedlungsbereich angrenzende B-Plan-Geltungsbereich, der aus einer Mais-Ackerfläche und einem Wirtschaftsweg mit einseitiger Baumreihe und Halbruderaler Gras- und Staudenfluren besteht, wird als für Pflanzen und Tiere von geringer Attraktivität eingeschätzt.

Relevanzprüfung

Die Grundgesamtheit der im Zusammenhang mit dem Besonderen Artenschutz zu betrachtenden Arten besteht aus den in Niedersachsen heimischen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäischen Vogelarten. Konkret beschränkt sich das vertieft zu betrachtende Artenspektrum auf Artengruppen, die durch das Vorhaben potenziell beeinträchtigt werden können und die mit einer hinreichenden Wahrscheinlichkeit im Betrachtungsraum vorkommen.

Für Artengruppen, deren Vorkommen im Untersuchungsgebiet nicht durch Kartierungen bestätigt werden kann, deren Vorkommen aber als hinreichend wahrscheinlich eingeschätzt werden, wird daher eine Relevanzprüfung anhand der potenziellen Verbreitung, sowie der Habitatansprüche der Arten nach THEUNERT (2008a, b) und NLWKN (diverse „Vollzugshinweise"[1]) vorgenommen.

Mangels geeigneter Habitatqualitäten des B-Plan-Geltungsbereichs und seiner Umgebung werden Vorkommen und Betroffenheiten der meisten in Niedersachsen vorkommenden streng geschützten Arten und Organismengruppen für die vorliegende Potenzialabschätzung von vornherein ausgeschlossen.

Hierzu gehören die streng geschützten Arten aus den Gruppen der Flechten und Blütenpflanzen, Säugetiere (ohne Fledermäuse), Amphibien, Reptilien, Schmetterlinge, Libellen, Käfer, Fische und Weichtiere.

Tab. 1: Übersicht zu den potenziellen Vorkommen streng geschützter Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie und europäischer Vogelarten

Artengruppe	Vorkommen	Begründung für Vorkommenseinschätzung
Flechten und Blütenpflanzen	nein	Für Niedersachsen nennt THEUNERT insgesamt 10 Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL. Im Untersuchungsgebiet wurde keine der genannten Arten nachgewiesen. Allein 3 der Arten gelten in Niedersachsen und Bremen als ausgestorben. Alle weiteren Arten kommen in Habitatkomplexen vor, die im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden sind. Deren Vorkommen im Gebiet kann demnach ausgeschlossen werden. → kein Vorkommen von Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zu erwarten

[1] https://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/natura_2000/vollzugshinweise_arten_und_lebensraumtypen/vollzugshinweise-fuer-arten-und-lebensraumtypen-46103.html

Artengruppe	Vorkommen	Begründung für Vorkommenseinschätzung
Säugetiere	ja	Alle heimischen Fledermausarten sind im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt. Ein Vorkommen von Fledermäusen zur Nahrungssuche sowie ggf. ein Vorkommen in den Gehölzen in Tagesquartieren oder Zwischenquartieren ist nicht auszuschließen. Für weitere Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (Wale und Delfine, Biber, Fischotter, Luchs, Wolf, Haselmaus, Wildkatze, Feldhamster) ist ein Vorkommen im Gebiet ausgeschlossen. **→ potenzielles Vorkommen von Fledermausarten**
Amphibien	potenziell möglich	Im Plangebiet finden sich keine Gewässer. Vorkommen streng geschützter Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie wie Moorfrosch, Kammmolch oder Kreuzkröte können daher ausgeschlossen werden. → kein Vorkommen von Amphibienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zu erwarten
Reptilien	nein	Die in Niedersachsen vorkommenden Reptilienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (Schlingnatter, Sumpfschildkröte, Zauneidechse) finden ihre Habitatansprüche im Plangebiet nicht erfüllt. Ein Vorkommen streng geschützter Arten ist daher ausgeschlossen. → kein Vorkommen von Reptilienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zu erwarten
Schmetterlinge (Tag-/ Nachtfalter)	nein	Die in Niedersachsen vorkommenden Schmetterlingsarten des Anhangs IV finden ihre Habitatansprüche im Plangebiet nicht erfüllt. Ein Vorkommen streng geschützter Arten ist daher ausgeschlossen. → kein Vorkommen von Schmetterlingsarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zu erwarten
Libellen	nein	Die in Niedersachsen vorkommenden Libellenarten des Anhangs IV (z.B. Große Moosjungfer, Grüne Mosaikjungfer) finden ihre Habitatansprüche im Plangebiet nicht erfüllt, da keine geeigneten Gewässer vorhanden sind. Ein Vorkommen streng geschützter Arten ist daher ausgeschlossen. → kein Vorkommen von Libellenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zu erwarten
Käfer	nein	Die in Niedersachsen vorkommenden Käferarten des Anhangs IV finden ihre Habitatansprüche im Plangebiet nicht erfüllt. Ein Vorkommen streng geschützter Arten ist daher ausgeschlossen. → kein Vorkommen von Käferarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zu erwarten
Fische	nein	Im Plangebiet finden sich keine Gewässer, die als Fischlebensraum geeignet sind. → kein Vorkommen von Fischarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zu erwarten
Weichtiere	nein	Vorkommen streng geschützter Arten mit Sicherheit auszuschließen, keine geeigneten Biotope im Plangebiet. → kein Vorkommen von Weichtierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zu erwarten
Vögel	ja	Vorkommen europäischer Vogelarten im Plangebiet ist anzunehmen. **→ Vorkommen von Brutvögeln und Nahrungsgästen ist zu erwarten.**

Fazit: Für einen Großteil der nach Anhang IV FFH-Richtlinie streng geschützten Arten findet sich im Plangebiet kein geeigneter Lebensraum. Ausnahmen können potenzielle Vorkommen von europäischen Vogelarten als Brut- und Gastvögel sowie von Fledermäusen bilden.

3.1 Brutvögel

Aufgrund der Struktur des B-Plan-Geltungsbereichs sind Vorkommen von Brutvögeln aus folgenden ökologischen Gruppen nicht auszuschließen:

- Brutvögel an Gebäuden (Nischen- und Höhlenbrüter):
  an den Gebäuden außerhalb des Geltungsbereichs, wären grundsätzlich Brutvorkommen möglich. Für möglicherweise dort vorkommende Brutvögel ist der Geltungsbereich potenziell für die Nahrungssuche von Bedeutung.
- Brutvögel in Gehölzen – Höhlenbrüter:
  in den Bäumen im Geltungsbereich wurden keine Baumhöhlen und keine ausfaulenden Astungswunden festgestellt. Auch wurden keine Hinweise auf Nutzungen von Astungswunden durch Tiere festgestellt. Gefunden wurden ausschließlich verheilte oder verwallte Astungswunden an den Straßenbäumen (Ahorne, Eiche). Vorkommen von Höhlenbrütern sind hier daher ausgeschlossen.
- Brutvögel in Gehölzen - Freibrüter in Bäumen und Sträuchern:
  Arten, die jährlich in Gehölzen ein neues Nest bauen. Greifvögel, die ebenfalls in Gehölzen nisten, nutzen gewöhnlich vorhandene Nester in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren. Gleiches gilt für Elstern und andere Rabenvögel sowie Tauben. Es wurden keine Horste, keine Reste von Vogelnestern und keine Hinweise auf im Geltungsbereich brütende Vögel festgestellt.
- Offenlandbrüter:
  im B-Plan-Geltungsbereich wurden keine Offenlandbrüter und auch keine Hinweise auf Vorkommen von Offenlandbrütern festgestellt. Der Geltungsbereich ist für Offenlandbrüter wie Kiebitz oder Feldlerche möglicherweise attraktiv, Es ist aber mit Sicherheit davon auszugehen, dass z. B. ein auf der Ackerfläche zur Brut schreitender Kiebitz aufgrund der intensiven Ackernutzung (Maisanbau) keinen Bruterfolg hätte.

Insgesamt kann zwar nicht ausgeschlossen werden, dass im B-Plan-Geltungsbereich Gehölzbrüter auftreten. Darunter werden aber keine Brutvogelarten sein, die in Niedersachsen oder Bremen gefährdet sind, im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie stehen und besondere Ansprüche an ihr Habitat stellen.

Es kann aber plausibel davon ausgegangen werden, dass in den Gehölzbeständen der Hausgärten, Gebüsche und Gehölzreihen in der direkten Umgebung des B-Plan-Geltungsbereichs Ausweichhabitate für möglicherweise im Geltungsbereich während der Bauarbeiten gestörte Gehölzbrüter, die keine alten Nester nutzen, in ausreichendem Umfang vorhanden sind.
Typische Grünland- oder Offenlandbrüter sind aufgrund der o.g. Gebietsstrukturen nicht zu erwarten.

3.2 Gastvögel

Die Ackerfläche des Geltungsbereichs kann von verschiedenen Gastvogelarten z.B. nach der Ernte zur Nahrungssuche genutzt werden. Hierzu gehören z.B. Watvögel (z.B. Kiebitz), Tauben (Haustaube und Ringeltaube), Singvögel (z.B. Stare, Krähen, Dohlen), Greifvögel (z.B. Mäusebussard) und Möwen (z.B. Lachmöwe). Diese Gastvögel können die Ackerfläche während der Brutzeit oder im Winter zur Nahrungssuche nutzen. Die Tiere sind auf die Flächen jedoch nicht zur Nahrungssuche angewiesen, da sie keine besondere Ausprägung haben, die nicht auf benachbarten Ackerflächen ebenso vorhanden ist.

Gleiches gilt für Gastvögel in den Staudensäumen und Gehölzen des Geltungsbereichs, die sich hier teilweise während der Brutzeit, auf dem Durchzug oder im Winter aufhalten können. Auch hier gilt, dass sich die vorhandenen Strukturen auch im Umfeld des Vorhabens in großem Umfang finden, die Vögel damit zur Nahrungssuche nicht auf die Flächen des Plangebietes angewiesen sind.

3.3 Fledermäuse

Alle heimischen Fledermausarten sind streng geschützt. Im gesamten B-Plan-Geltungsbereich werden Vorkommen in Tages- oder Zwischenquartieren oder Überflüge von Nahrung suchenden Tieren nicht vollständig ausgeschlossen, obwohl an den Gehölzen des Geltungsbereichs keine, auch keine sehr kleinen Rindenrisse oder Rindenabplatzungen festgestellt wurden. Außerhalb des Geltungsbereichs sind in den benachbarten Gehölzen Vorkommen von Quartieren nicht ausgeschlossen.

4 Aspekte des Besonderen Artenschutzes

Für die artenschutzrechtliche Betrachtung des Vorhabens sind insbesondere die streng geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten relevant. Für die Arten des Anhangs IV bietet der B-Plan-Geltungsbereich jedoch keine geeigneten Habitate.

Bei den Vogelarten sind die Arten der Gefährdungskategorien 1 bis 3 sowie die Arten des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie besonders relevant. Diese werden üblicherweise in der artenschutzrechtlichen Analyse auf Einzelartniveau behandelt. Hinzu kommen Arten, die als nicht gefährdet eingestuft werden, und die jedoch besondere Ansprüche an ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten stellen. Hierzu gehören z. B. Mauersegler, Spechte u. ä.

Die im B-Plan-Geltungsbereich potenziell auftretenden Brut- und Gastvogelarten sind aufgrund der Lage des Standortes, seiner Biotopstrukturen und seines Umfelds voraussichtlich Arten ohne besondere Ansprüche an ihr Habitat. Es ist nur mit dem Auftreten euryöker, nicht gefährdeter Arten zu rechnen.

- Um den Verbotstatbestand des § 44 (1), Nr. 1 BNatSchG (Verbot des Fangs, der Verletzung oder der Tötung) zu vermeiden, muss der gesamte B-Plan-Geltungsbereich, einschließlich der Ackerfläche außerhalb der Brutzeit hergerichtet werden. Unmittelbar vor der Fällung von Bäumen müssen diese zur Vermeidung des Verbotstatbestandes auf mögliche Vorkommen von Fledermäusen in eventuellen Spalten, die als Tagesquartier genutzt werden können, und von Vögeln überprüft werden.

- Gleiches gilt für den Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 2 (Verbot der Störung): Werden der Geltungsbereich und die Randbereiche außerhalb der Brutzeit vorbereitet, werden keine Brutvogelarten gestört. Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen wird durch Störungen nicht beeinträchtigt.

- Der Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 3 (Verbot der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung einer Fortpflanzungsstätte) könnte allenfalls dann eintreten, wenn Gehölze oder Ruderalfluren entfernt werden würden, die eine Funktion als Fortpflanzungsstätte haben. Dauerhafte Fortpflanzungsstätten wie Höhlen oder Vogelhorste wurden im Plangebiet jedoch nicht festgestellt. Da davon ausgegangen wird, dass im B-Plan-Geltungsbereich allenfalls Arten vorkommen, die keine besonderen Ansprüche an Fortpflanzungs- und Ruhestätten stellen, bleibt die ökologische Funktion einer Fortpflanzungsstätte im räumlichen Zusammenhang, insbesondere im benachbarten Siedlungsgebiet, weiterhin erfüllt, so dass ein Verstoß gegen das Verbot nicht vorliegt. Es kann mit Sicherheit davon ausgegangen werden, dass diese Arten in großem Umfang geeignete Bruthabitate in den Grünflächen und Gärten finden. Für Fledermäuse, die Tagesquartiere in Rindenspalten nutzen, gilt ebenso, dass diese Funktion im räumlichen Zusammenhang mit Sicherheit weiterhin erfüllt wird.

Die Verbotstatbestände des Besonderen Artenschutzes stehen damit der Realisierung der Bebauungsplanung nicht im Wege.